



## 18. Newsletter im Schuljahr 2024/25

Wien, 4. April 2025

### Pensionsversicherung während Kindererziehungszeiten

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Pensionsversicherung werden jenem Elternteil, der das Kind (leibliches Kind, Stief-, Adoptiv- und Pflegekind) überwiegend erzogen hat, bis zu vier Jahre (48 Monate pro Kind) angerechnet, bei Mehrlingsgeburten erfolgt eine Anrechnung bis zu 60 Monate. Wird innerhalb dieser Zeiträume ein weiteres Kind geboren, endet die Kindererziehungszeit des zuvor geborenen Kindes und die oben genannten Zeiten beginnen neu zu laufen.

Für diese Kindererziehungszeiten werden am Pensionskonto gesetzlich festgelegte Beitragsgrundlagen (2025: monatlich € 2.300,10 mit jährlicher Anpassung) gutgeschrieben.

Wird während der oben genannten Kindererziehungszeiten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so wird diese Erwerbstätigkeit gemeinsam mit der festgelegten Beitragsgrundlage aus Kindererziehung am Pensionskonto gutgeschrieben bis zur gesetzlich festgelegten Höchstbeitragsgrundlage, die jährlich angepasst wird (2025 monatlich € 6.450,--).

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Fachexpertin MMag. Erika Zeh.

Mit kollegialen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Barbara Schweighofer-Maderbacher  
Vors.-Stellvertreterin  
Mail: [barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at](mailto:barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at)

Mag. Roland Gangl  
Vorsitzender  
Mail: [roland.gangl@goed.at](mailto:roland.gangl@goed.at)